

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz Pfarre Schärding, Pfarrteilgemeinde Schardenbertg

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

ERSTERWERBSGEBÜHR

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist (zusätzlich zur Nutzungsgebühr) eine einmalige Gebühr zu entrichten:

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Reihengrab(Einfach) | € 150,00 |
| b) Urnengrab | € 100,00 |
| c) Urne im Reihengrab | € 150,00 |

NUTZUNGSGEBÜHREN

2. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Reihengrab (Einfach) | € 180,00 |
| b) Reihengrab (Doppel) | € 360,00 |
| c) Kindergrab | € 150,00 |
| d) Urnengrab | € 150,00 |
| e) Urnenbeisetzung im Erdgrab | € 180,00 |

3. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Reihengrab (Einfach) | € 90,00 |
| b) Reihengrab (Doppel) | € 180,00 |

c) Kindergrab € 75,00

d) Urnengrab € 75,00

e) Urnenbeisetzung im Erdgrab € 90,00

4. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

5. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

6. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 20,00.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

7. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt: € 20,00

8. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

9. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen ist in die Gebühren gemäß Ziffer 1 bis 3 eingerechnet.
10. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.
11. Bei Begräbnissen ist eine Kanzleigebür und ein Betriebskostenbeitrag zu entrichten. Diese Abgaben richten sich nach den jeweils geltenden „variablen Werten“ (Handbuch Pfarrverwaltung der Diözese Linz).
12. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Schardenberg, am

28.03.2024



BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 0164 / 1 20.06. LINZ, AM 08.04.2024
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT



Bekina Liesenböck
Bischöfliche Notarin



018
GENERALVIKAR